

705 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

19. 12. 1955.

Regierungsvorlage.

Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft.

Der Bundespräsident der Republik Österreich
und

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst
von Liechtenstein

von dem Wunsche geleitet, die Fragen der Rechtshilfe, des Beglaubigungs- und Urkundewesens sowie der Vormundschaft zwischen den beiden Staaten einverständlich zu regeln, haben beschlossen, hierüber einen Vertrag zu schließen. Zu diesem Zwecke haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:

1. Herrn außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Dr. Stephan Verosta und
2. Herrn Sektionschef Dr. Ludwig Viktor Heller und

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst
von Liechtenstein:

Herrn Alexander Frick, Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein,
die, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgendes ver einbart haben:

1. ABSCHNITT

Rechtshilfe und Zustellung

Artikel 1

(1) Die vertragschließenden Teile werden in bürgerlichen Rechtssachen und in gerichtlichen Strafsachen, mit Ausnahme der politischen und fiskalischen Strafsachen, auf Ersuchen einander Rechtshilfe leisten und Zustellungen vornehmen.

(2) In den im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten verkehren die Gerichte der vertragschließenden Teile unmittelbar miteinander.

Artikel 2

Das ersuchte Gericht kann ein Ersuchen um Rechtshilfe oder Zustellung nur ablehnen, wenn die Erledigung nicht in den Bereich der Gerichtsgewalt fällt, der öffentlichen Ordnung oder dem inneren öffentlichen Rechte des ersuchten Staates zuwiderläuft oder geeignet ist, seine Hoheitsrechte zu verletzen oder seine Sicherheit zu gefährden. In diesem Fall ist das Ersuchen im diplomatischen Weg unter Angabe des Grundes zurückzuleiten.

Artikel 3

Ist das ersuchte Gericht zur Vornahme der Rechtshilfe oder Zustellung nicht zuständig, so hat es das Ersuchen von Amts wegen an das zuständige inländische Gericht weiterzuleiten. Fällt die begehrte Handlung in den Wirkungskreis einer anderen inländischen Behörde, so kann das ersuchte Gericht das Ersuchen an diese Behörde weiterleiten. In beiden Fällen hat das ersuchte Gericht das ersuchende Gericht hie von unmittelbar zu verständigen.

Artikel 4

Rechtshilfe und Zustellung sind nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates durchzuführen. Dem Ersuchen, von diesen Rechtsvorschriften hinsichtlich der Form oder des Inhaltes der Erledigung abzuweichen, ist zu entsprechen, soweit dieser Vorgang durch die Rechtsvorschriften des ersuchten Staates nicht verboten ist.

Artikel 5

(1) Die Kosten der Rechtshilfe und Zustellung werden von dem ersuchenden dem ersuchten Gerichte nicht ersetzt; ausgenommen sind Vergütungen, die an Sachverständige bezahlt worden sind.

(2) Die Zeugengebühren, die das ersuchte Gericht getragen hat, sind dem ersuchenden Gerichte bekanntzugeben; dieses kann sie von der zahlungspflichtigen Partei einheben.

2. ABSCHNITT

Armenrecht und Prozeßkostensicherstellung

Artikel 6

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile werden im anderen unter denselben Voraussetzungen wie die eigenen Staatsangehörigen zum Armenrechte zugelassen.

Artikel 7

Den Angehörigen des einen vertragschließenden Teiles, die in einem dritten Staat ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, kann auch auf Grund eines Zeugnisses der diplomatischen oder konsularischen Vertretungsbehörde ihres Heimatstaates oder der Behörden des dritten Staates, in deren Sprengel sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, das Armenrecht durch die Gerichte des anderen vertragschließenden Teiles bewilligt werden.

Artikel 8

(1) Die Angehörigen der beiden vertragschließenden Teile, die im Gebiete des einen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, können Anträge auf Bewilligung des Armenrechtes sowie Klagen, andere Anträge und Erklärungen in bürgerlichen Rechtssachen, sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht vorgeschrieben ist, unter Vorlage eines Armenrechtszeugnisses in der Republik Österreich bei dem Bezirksgericht ihres Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes, im Fürstentum Liechtenstein beim fürstlichen Landgericht Vaduz zu Protokoll geben. Dieses Protokoll samt dem Armenrechtszeugnis und den anderen Beilagen ist dem als zuständig bezeichneten Gericht oder dem Gerichte, bei dem die Sache anhängig ist, unmittelbar zu übersenden. Mit der Vertretung der einschreitenden Partei ist auf deren Antrag im Falle der Bewilligung des Armenrechtes eine bei Gericht tätige Person zu betrauen.

(2) In Sachen, in denen die Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgeschrieben ist, sind der Antrag auf Bewilligung des Armenrechtes, das Armenrechtszeugnis und ein Protokoll, in das die erforderlichen Angaben für die anzubringende Klage oder den sonstigen Schriftsatz aufzunehmen sind, dem Gerichte, das als zuständig bezeichnet wird oder bei dem die Sache anhängig ist, unmittelbar zu übersenden. Im Falle der Bewilligung des Armenrechtes hat dieses Gericht die nach Maßgabe seiner Rechtsvorschriften erforderlichen Verfügungen wegen Bestellung eines Rechtsanwaltes für die arme Partei zur Anbringung der Klage, des sonstigen Schriftsatzes und zur Vertretung bei der mündlichen Verhandlung zu veranlassen.

Artikel 9

Das einem Angehörigen der vertragschließenden Teile bewilligte Armenrecht erstreckt sich auch auf die Rechtshilfe und Zustellung, die in dieser Sache von einem Gericht eines der vertragschließenden Teile vorgenommen wird.

Artikel 10

Die Angehörigen eines der vertragschließenden Teile, die im anderen ihren Wohnsitz haben, stehen hinsichtlich der Befreiung von der Sicherstellung für die Prozeßkosten im Verfahren vor den Gerichten des anderen vertragschließenden Teiles dessen Angehörigen gleich.

3. ABSCHNITT

Begläubigungen und Urkunden

Artikel 11

Die von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde eines der vertragschließenden Teile ausgestellten öffentlichen Urkunden, die mit der amtlichen Unterschrift und dem Amtssiegel oder Amtsstempel versehen sind, genießen auch vor den Behörden des anderen vertragschließenden Teiles die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Dasselbe gilt sinngemäß für Notariatsakte.

Artikel 12

Vor den Behörden des anderen vertragschließenden Teiles bedürfen keiner weiteren Beglaubigung:

(1) Öffentliche Urkunden, die von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde eines der vertragschließenden Teile ausgestellt und mit der amtlichen Unterschrift und dem Amtssiegel oder Amtsstempel versehen sind; dasselbe gilt sinngemäß für Notariatsakte;

(2) die von den Funktionären der in Österreich gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften als Altmatrikenführern ausgestellten und mit dem kirchlichen Siegel verschenen Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden;

(3) Privaturkunden, in denen die Echtheit der Unterschrift von einem Gericht oder einem öffentlichen Notar eines der vertragschließenden Teile beglaubigt ist;

(4) Abschriften von Urkunden, deren Übereinstimmung mit der Urschrift von einem Gericht oder einem öffentlichen Notar eines der vertragschließenden Teile beglaubigt ist.

Artikel 13

Die von den Behörden eines der vertragschließenden Teile ausgestellten und mit der amtlichen

Unterschrift und dem Amtssiegel oder Amtsstempel versehenen Ehefähigkeitszeugnisse bedürfen zum Gebrauche vor den Behörden des anderen Teiles keiner Bescheinigung über die Zuständigkeit der ausstellenden Behörde.

4. ABSCHNITT

Vormundschaft und Pflegschaft

Artikel 14

(1) Die vormundschafts- oder pflegschaftsbehördlichen Geschäfte über Angehörige des einen vertragschließenden Teiles, die nach den Rechtsvorschriften ihres Heimatstaates der Fürsorge bedürfen und im Gebiete des anderen ihren ständigen Aufenthalt haben oder nehmen, werden von den Gerichten oder den sonst mit der Führung dieser Geschäfte befaßten Behörden des anderen vertragschließenden Teiles geführt.

(2) Das Recht des Staates, in dem der Angehörige des anderen Staates seinen ständigen Aufenthalt hat, vormundschafts- oder pflegschaftsbehördliche Maßnahmen nach seinen Rechtsvorschriften auch dann zu treffen, wenn eine Fürsorgebedürftigkeit nach den Rechtsvorschriften des Heimatstaates nicht gegeben ist, bleibt unberührt.

(3) Die Führung der vormundschafts- oder pflegschaftsbehördlichen Geschäfte ist im Falle des Abs. 1 auf Verlangen einer Vormundschafts- oder Pflegschaftsbehörde des Heimatstaates des Pflegebefohlenen dieser abzutreten.

Artikel 15

Vorläufige und dringende vormundschafts- oder pflegschaftsbehördliche Maßnahmen hinsichtlich der Angehörigen des einen vertragschließenden Teiles können von den Behörden des anderen auch dann getroffen werden, wenn diese Angehörigen dort nur ihren Aufenthalt haben oder nehmen.

5. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

Artikel 16

(1) Alle die Auslegung oder die Anwendung des vorliegenden Vertrages betreffenden Meinungsverschiedenheiten, die im Wege diplomatischer Verhandlungen nicht zu bereinigen sein sollten,

sind auf Verlangen eines der vertragschließenden Teile einer Kommission zu unterbreiten, die beauftragt ist, eine Lösung des Streitfalles zu suchen und die sich aus je einem Vertreter der beiden Regierungen zusammensetzt.

(2) Für den Fall, als diese beiden Vertreter nicht innerhalb dreier Monate, nachdem ihnen die Meinungsverschiedenheit unterbreitet wurde, zu einer Regelung kommen können, haben sie einverständlich ein unter den Angehörigen eines dritten Staates auszuwählendes Mitglied namhaft zu machen. Mangels Einigung über die Auswahl dieses Mitgliedes innerhalb einer Frist von zwei Monaten kann der eine oder der andere Teil den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ersuchen, die Namhaftmachung des dritten Mitgliedes der Kommission durchzuführen; diese hat sodann die Aufgaben eines Schiedsgerichtes zu versehen.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder; seine Entscheidung ist endgültig und bindend.

Artikel 17

Der vorliegende Vertrag ist zu ratifizieren; die Ratifikationsurkunden sind sobald als möglich in Wien auszutauschen. Der vorliegende Vertrag tritt am ersten Tag des dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Artikel 18

Jeder der vertragschließenden Teile kann den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatlichen Frist auf das Ende des Kalenderjahres kündigen.

ZU URKUND dessen haben die Bevollmächtigten den vorliegenden Vertrag unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

GESCHEHEN in doppelter Urschrift zu Vaduz am ersten April eintausendneinhundert-fünfundfünfzig.

Für die Republik Österreich:

Dr. Stephan Verosta m. p.

Dr. Ludwig Viktor Heller m. p.

Für das Fürstentum Liechtenstein:

Alexander Frick m. p.

4

Zusatzprotokoll zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft.

I. Zur Anwendung des Artikels 1:

- a) Zu Abs. 1: Unter „fiskalischen Strafsachen“ sind solche zu verstehen, die devisenrechtliche, zoll-, steuer- oder abgabenrechtliche Tatbestände zum Gegenstande haben.
- b) Zu Abs. 2: Es besteht Einverständnis darüber, daß die Bestimmung über den unmittelbaren Verkehr der Gerichte miteinander nicht dahin auszulegen ist, daß nicht auch andere Behörden miteinander oder mit Gerichten des anderen Teiles wie bisher unmittelbar verkehren könnten.

II. Zur Anwendung der Artikel 11, 12 und 13:

Was unter „amtlicher Unterschrift“ zu verstehen ist, wird durch die innerstaatlichen Rechtsvorschriften bestimmt.

GESCHEHEN in doppelter Urschrift zu Vaduz am ersten April eintausendneunhundert-fünfundfünfzig.

Für die Republik Österreich:

Dr. Stephan Verosta m. p.

Dr. Ludwig Viktor Heller m. p.

Für das Fürstentum Liechtenstein:

Alexander Frick m. p.

Erläuternde Bemerkungen.

A. Allgemeine Bemerkungen.

Die Rechtsbeziehungen zum Fürstentum Liechtenstein, die großenteils nicht durch Vertrag, sondern durch altes Herkommen geregelt waren, sind seit längerer Zeit mangels fester Grundlagen in Unordnung geraten.

Es wurden daher durch einen Vertrag über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft und durch einen weiteren Vertrag über die Vollstreckung von Unterhaltsstiteln diese Beziehungen in Ordnung gebracht.

Der Rechtshilfevertrag bringt die Wiederherstellung des in der Praxis teilweise durch den diplomatischen Verkehr ersetzen unmittelbaren Verkehrs der Gerichte miteinander, setzt die Gegenseitigkeit hinsichtlich des Armenrechtes und der Befreiung von der Prozeßkostensicherstellung — bei dieser jedoch nur für die Angehörigen des einen Staates, die ihren Wohnsitz im anderen haben — fest, befreit, wie wohl auch bisher, jedoch ohne feste Grundlage üblich, von Zwischen- und Überbeglaubigung von Urkunden und gibt die Führung der vormundschafts- und pflegschaftsbehördlichen Geschäfte, wie ebenfalls schon üblich, dem Staat des ständigen Aufenthaltes des Pflegebefohlenen, behält aber dessen Heimatstaat das Recht vor, diese Geschäfte zu übernehmen.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.

Zum 1. Abschnitt. Rechtshilfe und Zustellung.

Zu Artikel 1. Der früher stets übliche, seit 1945 in den östlichen Bundesländern meist durch den diplomatischen Verkehr ersetzte unmittelbare Verkehr der Gerichte der beiden Staaten miteinander wurde wieder allgemein festgesetzt. Für Strafsachen wurde die übliche Ausnahme, betreffend politische und fiskalische Sachen, gemacht.

Zu Art. 2 bis 5. Die Fragen der Ablehnung der Erledigung von Rechtshilfe- und Zustellungsersuchen, der Abtretung an die zuständigen Behörden und des bei der Erledigung solcher Ersuchen anzuwendenden Rechtes wurde in der üblichen Weise geregelt; der Kostenersatz für die Durchführung von Ersuchen wurde auf Sach-

verständigenkosten beschränkt, um den gegenseitigen Ersatz von Bagatellbeträgen auszuschließen; Zeugengebühren können jedoch, wenn sie vom ersuchten Gericht getragen wurden, vom ersuchenden Gericht hereingebracht werden.

Zum 2. Abschnitt. Armenrecht und Prozeßkostensicherstellung.

Zu Art. 6 bis 9. Die Gegenseitigkeit bei der Gewährung des Armenrechtes und die Armenrechtszeugnisse wurden in der üblichen Weise geregelt. Da das liechtenstein'sche Zivilprozeßrecht dem österreichischen sehr ähnlich ist, konnte auch die Anbringung von Klagen und anderen Schriftsätze durch arme Parteien in der Weise geregelt werden, daß solche Schriftsätze bei dem Gericht des einen Staates zu Protokoll gegeben werden und dem zuständigen Gericht im anderen Staat übersendet werden; bei Anwaltszwang treten Protokolle an die Stelle solcher Schriftsätze.

Zu Art. 10. Da nach neuestem liechtenstein'schen Recht (Gesetz vom 22. Dezember 1953, LGBl. Nr. 4/1954) die Befreiung von der Prozeßkostensicherstellung den Personen gewährt wird, die im Staat ihren Wohnsitz haben (bei juristischen Personen können auch bei Sitz im Inland Ausnahmen gemacht werden), wobei die Staatsbürgerschaft keine Bedeutung hat, konnte lediglich vereinbart werden, daß Personen mit Wohnsitz im Staat des Prozeßgerichtes hinsichtlich der Befreiung von der Kautions Inländern gleichstehen. Darauf hinauszugehen war schon wegen der besonderen Regelung, betreffend juristische Personen in dem genannten Gesetz, und auch deshalb nicht geboten, weil der Befreiung des Klägers von der Kautions keine Bestimmung über die Vollstreckung der Kostenforderung gegen ihn (bei Obsiegen des Beklagten) im anderen Staat entspricht.

Zum 3. Abschnitt. Beglaubigungen und Urkunden.

Zu Art. 11. Die Gleichstellung der beiderseitigen öffentlichen Urkunden hinsichtlich der Beweiskraft entspricht einem wohl seit jeher geübten Gegenseitigkeitsverhältnis.

Zu Art. 12. Die Befreiung öffentlicher Urkunden und von gerichtlich oder notariell beglaubigten Privaturkunden sowie von beglaubigten Urkundenabschriften von jeder weiteren Beglaubigung entlastet den Rechtsverkehr, insbesondere in Grundbuchssachen, von zeitraubenden und manchmal auch im Verhältnis zum Wert der Sache kostspieligen Förmlichkeiten, die im Verhältnis zu dem benachbarten Staat überflüssig sind.

Zu Art. 13. Die Bestimmung, daß von der fürstlich liechtenstein'schen Regierung ausgestellte Ehefähigkeitszeugnisse für den Gebrauch in Österreich einer Bescheinigung der Zuständigkeit der ausstellenden Behörde durch eine österreichische Vertretungsbehörde (das Generalkonsulat in Zürich) nicht mehr bedürfen, entspricht einem Wunsch der liechtenstein'schen Regierung, insbesondere im Hinblick darauf, daß auch Liechtensteiner mit Wohnsitz in ihrer Heimat häufig vor einem österreichischen Standesamt (zwecks nachträglicher kirchlicher Trauung in dem Wallfahrtsort Rankweil) die Ehe schließen. Auf das Erfordernis konnte unbedenklich verzichtet werden. Die zweiseitig gefaßte Bestimmung ist im Hinblick auf § 21 Abs. 1, 3. Satz der 1. Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz, die als österreichische Rechtsvorschrift auf Gesetzesstufe steht, gesetzändernd.

Zum 4. Abschnitt. Vormundschaft und Pflegschaft.

Zu Art. 14. Bei der Ähnlichkeit sowohl des Vormundschaftsrechtes als auch des Verfahrens in Vormundschaftssachen konnte ohne weiteres die praktische Lösung gewählt werden, die vormundschaftsbehördlichen Geschäfte durch die Behörden des gewöhnlichen Aufenthaltes des Pflegebefohlenen führen zu lassen (Abs. 1), wobei jedoch den Heimatbehörden das Recht vorbehalten bleibt, diese Geschäfte an sich zu ziehen (Abs. 3). Dasselbe gilt für Pflegschaftssachen. Im Hinblick auf Pflegschaftsfälle des liechtenstein'schen Rechtes, die dem österreichischen Recht nicht bekannt sind, wurde in Abs. 2 klargestellt, daß die Einleitung von Fürsorgemaßnahmen auch in solchen Fällen im Staat des ständigen Aufenthaltes der betreffenden Person zulässig ist.

Die Bestimmungen der Abs. 1 und 3 haben zur Folge, daß die österreichischen Gerichte

grundsätzlich zur Führung der vormundschafts- und pflegschaftsbehördlichen Geschäfte hinsichtlich österreichischer Staatsbürger, die in Liechtenstein ihren ständigen Aufenthalt haben, regelmäßig nicht zuständig sind und die Zuständigkeit der liechtenstein'schen Behörden in diesen Sachen anerkannt wird. Dies ist im Hinblick auf § 14 Abs. 1 der 4. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz, die als österreichische Rechtsvorschrift auf Gesetzesstufe steht, und auf § 81 Ziff. 3 Exekutionsordnung gesetzändernd. Es wird durch diese Bestimmung der sonst einzuhaltende Vorgang (Einleitung einer Vormundschaft in Österreich, zu der manchmal die Bestimmung eines Gerichtes durch den Obersten Gerichtshof notwendig ist — § 28 Jurisdiktionsnorm — und nachträgliche Übertragung an das ausländische Gericht mit Genehmigung des Obersten Gerichtshofes — § 111 Abs. 3 Jurisdiktionsnorm) überflüssig.

Zu Art. 15. Dieser Artikel dehnt die Zulässigkeit vorläufiger und dringender Maßnahmen des Vormundschafts(Pflegschafts)gerichtes auf Angehörige des anderen Staates aus, die sich nur vorübergehend im Staatsgebiet aufhalten. Dies entspricht dem praktischen Erfordernis und auch der Regelung des § 14 Abs. 2 der 4. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz.

Zum 5. Abschnitt. Schlußbestimmungen.

Zu Art. 16 bis 18. Diese Bestimmungen sind die in Verträgen dieser Art üblichen.

Zum Zusatzprotokoll.

Zu I. Unter a) wurde eine Auslegung des Begriffes der fiskalischen Strafsachen vorgenommen, unter b) klargestellt, daß der unmittelbare Verkehr der Gerichte, der im Vertrag festgesetzt wurde, nicht bedeutet, daß bisher geübter unmittelbarer Verkehr anderer Behörden miteinander oder mit Gerichten unzulässig würde.

Zu II. In den Bestimmungen über Urkunden wurde der Begriff der amtlichen Unterschrift wiederholt verwendet; um klarzustellen, daß diese Unterschrift nicht nur von dem entscheidenden Organ herrühren kann, sondern auch von dem mit der Ausfertigung betrauten, wurde ausdrücklich auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften hingewiesen.